

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weissenstein vom 13.10.2022, Zahl: 031-2/01-2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 22.03.2016, Zahl 031-2/2016 über die Festlegung eines AufschlieBungsgebietes geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl Nr. 66/1998 idF LGBl 80/2020, wird verordnet:

§ 1

1. Freigabe von AufschlieBungsgebieten:

Bei dem als Bauland-Wohngebiet gewidmeten und als AufschlieBungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. 428/8, KG Puch im Ausmaß von Gesamt 1143 m², wobei eine Teilfläche von 244 m² als Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, bestehen bleibt, sohin im Ausmaß von 899 m²

wird das AufschlieBungsgebiet aufgehoben.

Die planliche Darstellung (Lageplan vom 16.03.2022 im Maßstab 1: 1000) in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Harald Haberle



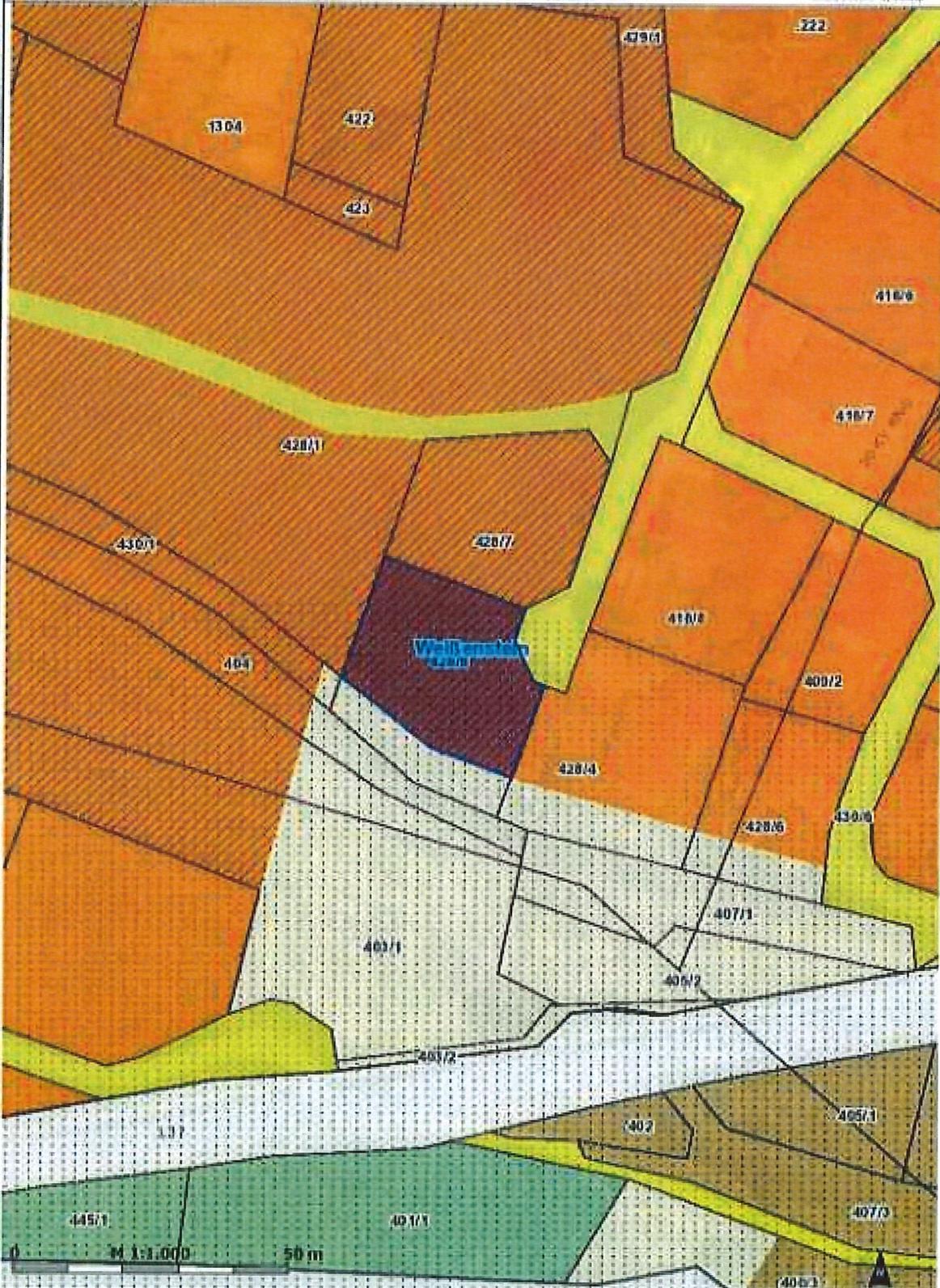
Anlage: Lageplan 1:1000 vom 16.03.2022

Aufhebung Aufschließungsgebiet Parzelle NLAND

KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 18.03.2022 von:

Maßstab: 1:1000



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung
Web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
Email: kagis@ktn.gv.at

